

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 45 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.11.2014	Jahrgang 2014
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

04.11.2014 Märkischer Kreis

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung des Märkischen
Kreises für das Haushaltsjahr 2015.....1158

1. Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Märkischen Kreises, nebst Anlagen, für das Haushaltsjahr 2014 zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse des Kreistages überwiesen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	470.024.096 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	470.024.096 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	461.526.608 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	454.559.054 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.652.680 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.825.604 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.440.081 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.392.251 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.798.006 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.850.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 48,26 v. H. der für das Haushaltsjahr 2015 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2015 mit weniger als 16,9 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage.

Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,10 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2015 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung.

Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 18,55 v. H. der für das Haushaltsjahr 2015 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Folgejahr noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.

- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 € als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) ist der Entwurf der Haushaltssatzung während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr

sowie

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Zur Erleichterung der Einsichtnahme werde ich den kreisangehörigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls eine Ausfertigung der Haushaltssatzung mit der Bitte übersenden, diese für interessierte Einwohner zur Verfügung zu halten.

Einwohner oder Abgabepflichtige können bis zum 10. Dezember 2014 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Diese sind an den Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Strasse 45, 58509 Lüdenscheid zu richten.

Lüdenscheid, 04.11.2014

gez.
Thomas Gemke
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.